

## **Beitragsordnung des Förderverein der Rudolf-Steiner-Schule und Kindertagesstätte Loheland g.e.V.**

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Rudolf-Steiner-Schule und Kindertagesstätte Loheland g.e.V. mit Sitz in Künzell-Loheland hat auf ihrer Mitgliederversammlung am 25.09.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

### **1. Mitgliedsbeitrag**

Gern. §5 der Satzung des Fördervereins Rudolf-Steiner-Schule Loheland g.e.V. werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Beiträge erhoben.

#### **1.1. Regulärer Mitgliedsbeitrag**

Der reguläre Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied: 36,00 € (in Worten: Sechsenddreißig EURO)

#### **1.2. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag**

Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag kann bei regelmäßiger Mitarbeit in Projektgruppen des Fördervereins (hierzu zählen z.B.: Vorstand, Bazarkreis, u.a. Arbeitskreise) auf Antrag gewährt werden.

Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied: 12,00 € (in Worten: zwölf EURO)

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag gewährt, über den der Vorstand entscheidet. Der reguläre Mitgliedsbeitrag gern. 1.1. wird erhoben, sobald ein Mitglied nicht mehr regelmäßig in einer Projektgruppe mitarbeitet, und sofern es keinen erhöhten Mitgliedsbeitrag gern. 1.3. leistet.

Der Vorstand überprüft einmal jährlich die Berechtigung zur Ermäßigung.

#### **1.3. Erhöhter Mitgliedsbeitrag**

Mitglieder, die reguläre oder ermäßigte Jahresbeiträge zu leisten haben, können stattdessen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten, der den Mitgliedsbeitrag, der von ihnen nach 1.1. oder 1.2. zu entrichten wäre, übersteigt.

Mitglieder, die den erhöhten Mitgliedsbeitrag zahlen, können jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass sie mit Wirkung ab dem nächsten fälligen Jahresbeitrag Beiträge gern. 1.1. zahlen. Sie können auch jederzeit schriftlich beim Vorstand einen Antrag einreichen, dass sie den ermäßigten Beitrag zahlen 1.2. zahlen wollen, sofern sie zu dem dort genannten Personenkreis zählen.

Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

#### **1.4. Fälligkeit**

Die Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich, nämlich zum 01.03. eines Jahres, zur Zahlung fällig.

### **2. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab dem 1.10.2024 in Kraft und gilt in dieser Fassung, bis sie durch die Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt und/oder geändert wird.

Für 2024 gilt die Abbuchung des Beitrages zum 1.11.2024.

Künzell, der 26.9.2024



1. Vorstand Melanie Maul



2. Vorstand Mikula Arndt